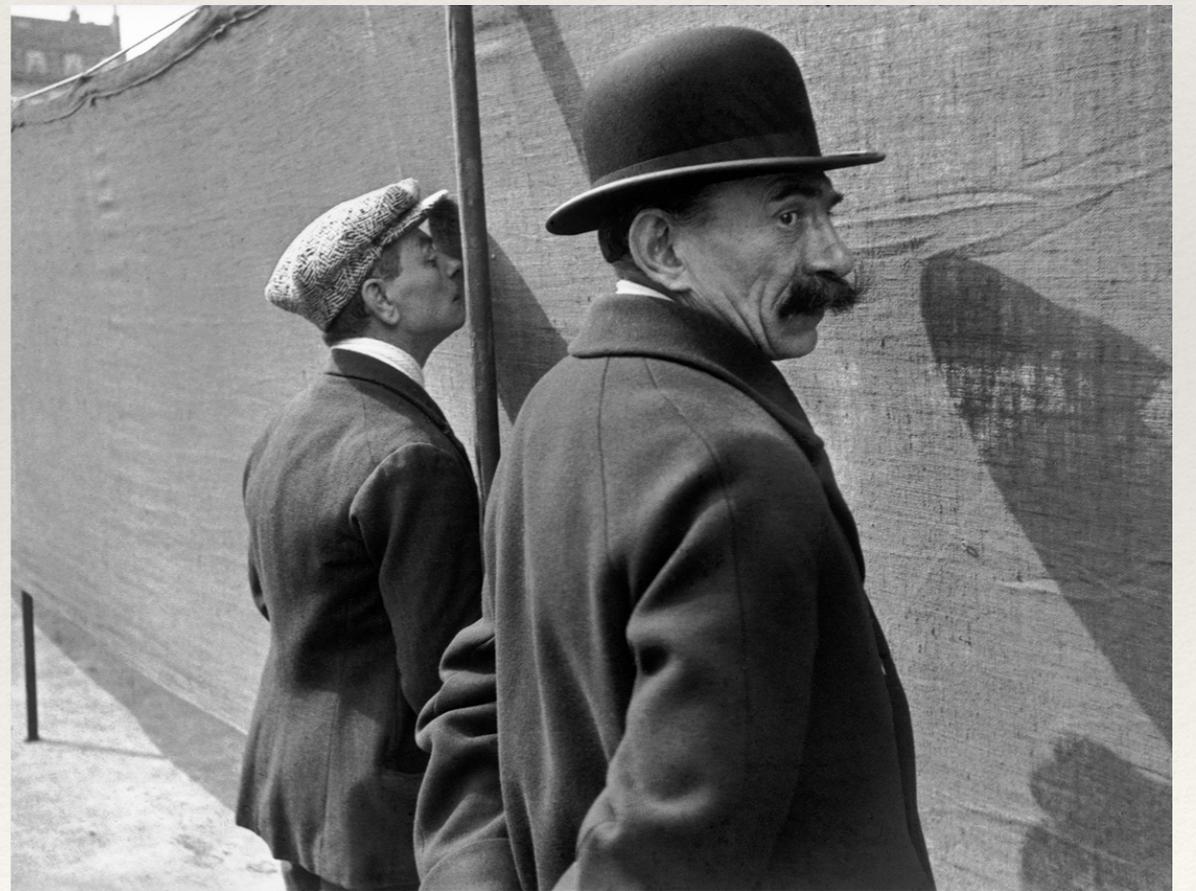


Andreas Kühlken

**Die DSGVO macht
mich fertig!**

Darf ich oder darf ich nicht?







HOTEL

REGENT HOTEL

VISITORS BUREAU ↑

BUS STOP
7 SUNBAR
8 DAYK
10 TENTH
18 ARBUTE
28 BRAYLLE

BALMORAL
PLAZA CAFE
GYM



























NO PARKING
ON THIS PAVEMENT

LUCIFER















LOAN OFFICE

RESTAURANT

LIBERAL LOANS
903 903

JACOBS FISHING TACKLE
JACOBS SONS

KANE AND MCCOY
BAR & GRILL
TABLES
WINES & LIQUORS





















Was ist das: DSGVO?

Die DSGVO regelt den Datenschutz. Allerdings geht es nicht um irgendwelche Daten, sondern ganz speziell um die sogenannten **personenbezogenen Daten**.

❖

Hierunter fallen alle Angaben, die sich einer **bestimmten natürlichen Person** (also einem Menschen) zuordnen lassen und sie dadurch **identifizieren oder identifizierbar machen** kann (Artikel 4 Abs. 1 DSGVO).

❖

Diese Daten dürfen nur mit **ausdrücklicher Einwilligung** der betroffenen Person verarbeitet werden.

❖

Fotografie und DSGVO

Die DSGVO regelt „nur“ die Verarbeitung personenbezogener Daten. Wer also mit einer Digitalkamera eine Aufnahme macht, auf dem ein Mensch in identifizierbarer Weise zu erkennen ist, muss grundsätzlich die neuen europäischen Bestimmungen zum Datenschutzrecht beachten. Neben dem Personenbezug ist dabei auch die „automatisierte Verarbeitung“ der Daten notwendig, um die Regelungen der DSGVO zur Anwendung zu bringen. Es sind somit nicht alle Arten von Bildern erfasst. Sowohl bloße Landschaftsaufnahmen als auch **rein analoge Portraitaufnahmen** sind mangels Anwendung der DSGVO kein Fall für das Datenschutzrecht.



Eine weitere Ausnahme besteht für digitale Fotoaufnahmen, wenn diese im Rahmen einer persönlichen oder familiären Tätigkeit erfolgen. Wer also bloß „hobbymäßig“ fotografiert oder Bilder im Familienumfeld erstellt, braucht sich im Regelfall nicht um die DSGVO zu kümmern. Diese Ausnahme gilt aber **nur solange, wie die Bilder nicht veröffentlicht werden**. Denn der persönliche Bereich endet dort, wo eine potentiell unbegrenzte Öffentlichkeit die Aufnahmen zur Kenntnis nehmen kann. Im Zeitalter von Facebook, Instagram und Co ist diese Ausnahme somit häufig nicht einschlägig.



Es besteht auch weiterhin eine Ausnahme für Vertreter der Medien. Die DSGVO hat in Art. 85 DSGVO hierzu eine Öffnungsklausel für die Mitgliedsstaaten geschaffen, die das Recht auf Datenschutz mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit und dabei insbesondere der Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken in Einklang bringt. Dieses sog. „Medienprivileg“ ist in Deutschland speziell im Landesrecht der Bundesländer geregelt und erlaubt Journalisten weiterhin die Nutzung von Bilddaten außerhalb der DSGVO.



Die zentrale Vorschrift im Bereich der Fotografie ist aber Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO, welcher die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage einer Interessenabwägung regelt. Ein digitales Foto darf auf dieser Rechtsgrundlage verarbeitet werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Fotografierenden oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen der abgebildeten Person nicht überwiegen. So lassen sich beispielsweise künstlerische oder auch dokumentarische Zwecke regelmäßig über diese Norm rechtfertigen. Dennoch muss im Einzelfall geprüft werden, ob sich ein überwiegendes Interesse der abgebildeten Person aus der konkreten Situation der Aufnahme ergibt. **So lassen sich in aller Regel Aufnahmen ohne Kenntnis des Abgebildeten nicht über die Interessenabwägung rechtfertigen. Auch das Anfertigen von Kinderfotos ist auf dieser Rechtsgrundlage nur schwer zu rechtfertigen, weshalb hier die Einwilligung der Eltern einzuholen ist.**



Erst wenn es weder eine vertragliche Basis, noch ein überwiegendes Interesse des Fotografierenden gibt, kommt mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO die Einwilligung ins Spiel. Nur in diesen Fällen müssen die abgebildeten Personen gefragt werden, ob sie mit der Aufnahme und deren Veröffentlichung einverstanden sind.



Dann gibt es da noch das KUG:

- ❖ Das Kunsturhebergesetz von 1907...

»Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.«

Das KUG regelt das „Recht am eigenen Bild“ als Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, welches wiederum im deutschen Grundgesetz verankert ist.

Für die Einwilligung des § 22 KUG ist nach langjähriger deutscher und europäischer Rechtsprechung anerkannt, dass sie grundsätzlich nicht widerrufen werden kann, wenn der Betroffene sein Einverständnis gegeben hat.



Ergänzend zum grundsätzlichen Erfordernis einer Einwilligung aus § 22 KUG benennt § 23 KUG bestimmte Situationen und Zwecke, bei deren Vorliegen die Veröffentlichung auch ohne eine Einwilligung rechtmäßig ist. So können beispielsweise **Bildaufnahmen von Versammlungen (Beiwerk)** oder auch **Aufnahmen mit zeitgeschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ohne Einverständnis gerechtfertigt sein.**

Zusammenfassung und Handlungsempfehlung

- wenn die Aufnahme in einem Moment erfolgt, in dem die abgebildete Person sich unbeobachtet fühlt oder sich in einer intimen Situation befindet;
- wenn die Aufnahme ein Kind zeigt;
- wenn die abgebildete Person nicht vernünftigerweise absehen kann, dass die Abbildung für einen bestimmten Zweck verwendet oder veröffentlicht werden soll. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Abbildung zu kommerziellen Zwecken veröffentlicht wird, ohne dass die abgebildete Person hiervon in Kenntnis gesetzt wurde.



Wie sieht eine Einverständniserklärung aus?

Umfang der Informationspflicht – Das zweistufige Informationsmodell

- Name und Kontaktdaten des Fotografierenden;
 - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (soweit benannt);
 - Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten;
 - Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - Etwaige Übermittlung in Drittstaaten (z.B. in die USA);
 - **Recht auf Widerspruch.**
- Hinweis darauf wo die Pflichtinformationen nach DSGVO zu finden sind (z.Bsp. über einen QR-Code oder einen link zu einer Website).

Mir haben die geholfen:

❖ <https://www.datenschutzkanzlei.de>

Andreas Kühlken

hello@andreaskuehlken.de

0172 522 99 98

